

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 125 - 126

Nachweis der Rechtskraft des einer Judicatsklage zum Grunde liegenden Erkenntnisses

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

seine Eltern den Rademachers Kotten nur im zeitpachtweisen Besitze gehabt; denn er hat nicht nur den Inhalt der Klage als richtig anerkannt, sondern auch ausdrücklich erklärt, daß er ein vererbliches Besizrecht an dem Kotten nicht in Anspruch nehme. — Hieraus folgt, daß der im § 65 Tit 25 der Proz.-Ordn. liegende Rechtsatz auf die Agnition des Verklagten keine Anwendung findet, indem darin weder Verbindlichkeiten anerkannt sind, noch auch Befugnissen entsagt worden. Der Verklagte hat nur einfach erklärt, daß er einen Anspruch auf erbliches Besizrecht nicht mache, und auf Grund der zugestandenen Thatsachen nicht habe. Hierin liegt gewiß nicht die Entsagung auf ein vorhandenes und behauptetes Recht. Das Zugeständniß des Verklagten überschreitet das Gebiet der Thatsachen nicht. Der Inhalt der Klage war überdies einfach und in keiner Weise vom Verklagten contestirt. Es bedurfte daher einer Belehrung desselben nicht. Der § 65 unterscheidet auch sehr bestimmt zwischen Einräumung von Thatsachen und jenen Erklärungen, durch welche „Verbindlichkeiten anerkannt“ oder „Befugnissen entsagt“ wird und verpflichtet nur in den letztern Fällen den Richter zu der vorschriftsmäßigen Bedeutung. Nur diese in dem Gesetze präcisirte Unterscheidung bringt dasselbe in Einklang mit dem, den Unterschied der Volksklassen ignorirenden Contumazialpräjudiz bei Nichtbeantwortung der Klage, da einem unumwundenen ausdrücklichen Zugeständnisse der der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen, welches zur Agnitoria führt, mindestens gleiche Kraft beigemessen werden muß, als einem bei eintretender Contumaz fingirten Zugeständnisse. Diese Auffassung hat denn auch in dem Präjudiz 333 einen vollständig entsprechenden Ausdruck erhalten. Ueberdies erhellt aus der gedachten Erklärung des Verklagten genugsam, daß ihm die Folgen derselben bekannt und von ihm gewürdigt worden sind.

Nr. 34.

Nachweis der Rechtskraft des einer Judikatsklage zum Grunde liegenden Erkenntnisses.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 28. September 1863 (in Sachen der Stadt Essen wider Rubloff E. 420): Wenn auch der Ansicht des ersten Richters darin nicht beizutreten ist, daß zur Begründung der Judikatsklage der Nachweis gehört, daß gegen das betreffende Erkenntniß

geringeren Bürgerstande gehört, nicht bloß Thatsachen einräumt, sondern Verbindlichkeiten anerkennt, oder Befugnissen entsagt; so muß sie der rechtlichen Folgen davon gehörig bedeutet und, wie es geschehen ist, im Protokolle ausdrücklich bemerkt werden. Ist die Bedeutung nicht geschehen, so haben das Auerkenntniß oder die Entsagung gegen eine solche Partei keine rechtliche Wirkung, sondern werden als nicht erfolgt angesehen.“

innerhalb der bestimmten Frist das zuständige Rechtsmittel nicht eingelegt worden,

vergl. Präjud. des Ob.-Trib. 888 vom 19. Juni 1840,*) so liegt doch jedenfalls dem Judicatkläger der Beweis ob, daß das der Klage zum Grunde liegende Erkenntniß der Gegenpartei vorschriftsmäßig insinuirt und ihr hierdurch Veranlassung gegeben worden ist, von dem dagegen zuständigen Rechtsmittel Gebrauch zu machen. Diesen Beweis hat die Klägerin nicht angetreten, da der von ihr angetragene Eid sich auf die gehörig erfolgte Insinuation des Erkenntnisses nicht erstreckt.

Durch Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 6. Juni 1864 ist die gegen die vorstehende Entscheidung von der Klägerin erhobene Nichtigkeitsbeschwerde aus folgenden Gründen zurückgewiesen worden:

*) In einem früheren Erkenntnisse vom 19. April 1858 (in Sachen der Erben Löbbert wider Heurr. Eichhoff L. 411) hatte sich das A.-G. zu Hamm, dem Präjudiz des Ob.-Trib. 888 entgegen, dahin ausgesprochen:

Der Verklagte hat zwar seine Behauptung, daß das der Klage zum Grunde liegende Contumacial-Erkenntniß vom 28. Februar 1826 durch das Appellations-Erkenntniß vom 28. Januar 1830 abgeändert, und daß dieses durch das Revisionserkenntniß vom 9. Juni 1831 bestätigt sei, nicht nachgewiesen. Es kommt indessen hierauf nicht weiter an; denn diese Behauptung des Verklagten ist nicht als ein Einwand, sondern als ein Bestreiten des Klagegrundes aufzufassen. Die Kläger haben aus dem Contumacial-Erkenntniß die Judicatsklage angestellt, müssen also zu deren Begründung den Nachweis liefern, daß das Erkenntniß, auf welches sie ihre Klage stützen, in Rechtskraft übergegangen ist. Die Rechtskraft eines Erkenntnisses tritt erst dann ein, wenn dasselbe entweder in letzter Instanz gesprochen oder durch keine Berufung an einen höheren Richter angefochten ist (§ 1 Tit. 16 der Proz.-Ordn.). Dieser letztere Umstand, daß gegen ein Erkenntniß kein Rechtsmittel eingewendet oder mehr zulässig ist, bildet die nothwendige Grundlage für die actio judicati, weil ein ergangenes Urtheil erst durch die beschrittene Rechtskraft zur res judicata wird. Nach § 3 Tit. 24, § 14 Tit. 28 der Proz.-Ordn. muß der obsiegende Theil nach Ablauf von einem beziehungsweise fünf Jahren, vom Tage der beschrittenen Rechtskraft an gerechnet, falls in dieser Zeit die Vollstreckung des Urtheils nicht nachgesucht ist, aus dem rechtskräftigen Urtheile von Neuem klagen. Eine Klage aus einem solchen Urtheile setzt hiernach Zweierlei voraus, nämlich:

- a. daß das Urtheil in gehöriger Weise ergangen ist;
- b. daß dasselbe die Rechtskraft beschritten hat.

Das Contumacial-Erkenntniß ist zwar mit dem erforderlichen Publikationsvermerk versehen. Allein abgesehen davon, daß hieraus noch nicht folgt und nicht ersichtlich ist, daß dasselbe nach Vorschrift der Proz.-Ordn. dem Verklagten gehörig insinuirt worden, so hatten die Kläger die beschrittene Rechtskraft durch die vorgeschriebene Bescheinigung um so mehr zu beweisen, als ihnen bereits in der über die Zulässigkeit der Klage stattgefundenen Beschwerdeinstanz amtlich bemerkt ist, daß die Akten im Jahre 1826 bereits vernichtet sind, aus diesen also der Beweis der Rechtskraft nicht mehr zu entnehmen war.